

# RS Vwgh 2002/11/6 2001/04/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2002

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

GewO 1994 §39 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/04/0174 E 22. Dezember 1999 RS 1

## Stammrechtssatz

Den gewerberechtigten Geschäftsführer trifft gemäß § 39 Abs 1 GewO 1994 eine Verantwortlichkeit lediglich für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und für die Einhaltung der gewerberechtigten Vorschriften. Die Überwachung der Einhaltung sonstiger bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Vorschriften fällt nicht in seinen Verantwortungsbereich (Hinweis E 26.5.1988, 87/09/0293).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040050.X01

## Im RIS seit

04.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)